

Alberti Magni Opera omnia ad fidem codicum manuscriptorum edenda, apparatu critico, notis, prolegomenis, indicibus instruenda curavit Institutum Alberti Magni Coloniense Bernhardo Geyer praeside:

Tomus VII 1 De anima ed. Clemens Stroick O.M.I., Münster (Aschendorff) 1968. XXII, 284 S., kart. DM 146.–.

Tomus XIV/1 1 Super Ethica Commentum et quaestiones. Tres libros priores primum ed. Wilhelmus Kübel, ebd. 1968. XIV, 219 S., kart. DM 115.–.

Mit dem Kommentar zu den drei Büchern De anima des Aristoteles führte Albert d. Gr. in den Jahren 1254–1257 sein großes wissenschaftliches Programm weiter und erklärte den Lateinern die aristotelischen Schriften. Er begann diese Arbeit während seiner Kölner Lehrtätigkeit (1248–1254) mit der Erklärung der naturphilosophischen Schriften des Aristoteles. Eine Vorarbeit zu diesem Programm und in etwa eine Einübung in das Programm sind die Quästionen zur nikomachischen Ethik, die Albert um 1250 in Köln diskutierte und die Alberts Schüler Thomas von Aquin dort hörte und (wenigstens teilweise) mitschrieb. Die genannte Themenfolge „Naturphilosophie – Moralphilosophie – Psychologie (Anthropologie)“ und die Zusammenarbeit der beiden Denker Albert und Thomas sind überaus aufschlußreich für die mit der programmatischen Hinwendung zur aristotelischen Philosophie vollzogene Wende in der Geistesgeschichte des 13. Jahrhunderts. Die Erforschung dieser Wende hat für die Theologie und Philosophie nicht nur geschichtlichen Wert, da wir gegenwärtig in einer ähnlichen Situation stehen, die eine neue Hinwendung zur Naturphilosophie und Moralphilosophie fordert, Alberto Magistro. Das Albertus-Magnus-Institut in Bonn, dessen Präsident, der H. H. Protonotar Prof. Dr. B. Geyer, jüngst den neunzigsten Geburtstag feiern durfte, verdient für die Text- und Editionsarbeit hohe Achtung und Anerkennung.

1. Der Anima-Kommentar Alberts, dessen Edition Clemens Stroick, derzeit Professor in Ottawa, besorgte, ist von Fragmenten und Exzerpten abgesehen in 46 Handschriften des 13.–15. Jahrhunderts überliefert und auch in verschiedenen (unkritischen) Drucken verbreitet. Entsprechend dem für die Albert-Ausgabe maßgebenden Selektionsprinzip der ursprünglicheren, besseren Überlieferung, das p. 6 v. 7–8 an einem konkreten Beispiel demonstriert wird, werden drei Führungshandschriften als Textgrundlage ausgemacht. Dazu gehört auch Cod. lat. Paris. Mazarin. 3462, eine Handschrift des 13. Jahrhunderts, die Alberts Kommentar zusammen mit dem des Averroes enthält, und zwar neben den beiden Übersetzungen, den griechisch-lateinischen des Jakob von Venedig und der arabisch-lateinischen des Michael Scotus, der auch den großen Kommentar des Averroes zu De anima übersetzt hatte. Keine Erklärung könnte den literarischen Ort des Anima-Kommentars Alberts besser verdeutlichen als diese Synopse der doppelten Übersetzung und doppelten Erklärung.

Albert benutzte beide lateinischen Übersetzungen, nicht aber die Rezension des Wilhelm von Moerbeke. Den Vorzug gab er aber mit Recht der griechisch-lateinischen des Jakob von Venedig. Auf der Grundlage mehrerer Handschriften hat Cl. Stroick einen sehr zuverlässigen Text dieser Übersetzung erarbeitet und mitditiert. Damit ist die Lektüre des Kommentars von Albert wesentlich erleichtert. Ebenso bieten die zahlreichen Verweise auf die von Albert angeführten bzw. verwerteten Quellen gute Interpretationshilfen. Albert legte im Gespräch und in der Auseinandersetzung mit den griechischen und arabischen Philosophen die aristotelische Psychologie aus, ohne sich aber von diesen festlegen zu lassen. Nur spärliche Auslegungshilfen vermag aber die Edition zu den Stellen zu geben, an denen Albert die „moderni“ und „socii“ zu Wort kommen läßt und an denen er sich mit den „Latini philosophi“ auseinandersetzt. Diesen wirft er I tr. 2 c. 15 ed. 58 vor, mit der Annahme von drei Substanzen der Seele die Einheit des Menschen aufzulösen. Lib. III tr. 2 c. 1 ed. 177 äußert er sich sehr abfällig über deren Lehre vom intellectus possibilis, III tr. 2 c. 11 ed. 191 bezichtigt er sie des Platonismus und wirft ihnen III tr. 3 c. 10 ed. 220 Mißverständnis der aristotelischen Philosophie vor. In dem Maße, in dem Albert bei der Auslegung der aristotelischen Psychologie auf die Erkenntnisse der Natur des Menschen insistiert (vgl. II tr. 3 c. 6 ed. 105), spricht er seinen Kollegen diese Kenntnis ab (I tr. 2 c. 15). War Albert d. G. Vertreter eines neu-

platonischen Aristotelismus oder Wegbereiter des averroistischen Aristotelismus? Oder hat Albert den christlichen Aristotelismus grundgelegt? Diese noch immer offenen Fragen werden vom Anima-Kommentar her weitere Klärung erfahren. Zu dieser Klärung trägt nicht nur die Lehre vom Intellekt im 3. Buch des Kommentars bei, sondern auch die Ausführungen im 1. Buch über das Wesen der Seele. Sehr bemerkenswert ist das 2. Buch, in dem untersucht wird, daß und wie die Seele Formwirklichkeit ist und als solche die vegetativen, sensitiven und intellektiven Kräfte umfaßt.

Die Gliederung des Textes, der Varianten- und Anmerkungsapparat sind übersichtlich. Die beiden Autorenverzeichnisse und vor allem der umfangreiche Sachindex sind ein wertvolles Instrumentarium für die weitere literargeschichtliche und problemgeschichtliche Forschung. Die halbe Seite der Corrigenda und Addenda (p. 284) kann und wird man noch anfüllen. Aber das opus ist vollendet.

2. Albert d. G. schrieb im Rahmen seiner Aristoteles-Auslegung den großen Kommentar zur nikomachischen Ethik des Aristoteles, der in den alten Albert-Ausgaben verbreitet ist. Vor diesem Werk hatte er aber bereits in den Jahren zwischen 1250 und 1252 sämtliche 10 Bücher dieser Ethik in der Form von Quästionen disputiert („*expositio cum quaestionibus*“). Nach der durchaus glaubwürdigen Nachricht des Thomas-Biographen Wilhelm von Tocco hat Thomas als Theologiestudent in Köln diese Quästionen mitgeschrieben. Sie blieben bislang unediert, ja bis zu Beginn dieses Jahrhunderts unbekannt. Nach den Vorarbeiten von G. Meersseman und K. Feckes hat nun Wilhelm Kübel vom Albertus-Magnus-Institut in Bonn die Edition übernommen und in einem ersten Faszikel die Bücher I–III dieses Kommentars vorgelegt.

Die sorgfältigen und instruktiven Prolegomena (V–XIV) informieren über die Echtheit des Werkes, die Zeit und die näheren Umstände der Abfassung desselben. Sie rechtfertigen den Titel „*Super Ethica commentum et quaestiones*“, der nicht von Albert stammt und auch nicht ursprünglich ist; sie erläutern die Gliederung und die literarische Methode des Kommentars. Ferner werden die handschriftliche Überlieferung beschrieben, die *ratio edendi* begründet und die Übersetzungen der nikomachischen Ethik, die Albert benutzte, untersucht. Albert konnte erstmals die von Robert Grosseteste (zwischen 1240 und 1249) besorgte lat. Gesamtübersetzung der nikomachischen Ethik verwenden. W. Kübel hat dankenswerterweise dem Kommentar Alberts diese Übersetzung beigegeben. Gelegentlich zog Albert auch die sogenannte „*Ethica vetus*“ und „*nova*“ heran, die nur die ersten drei Bücher enthielt. Alberts Hinweise auf eine „*translatio alia*“ der Ethik und auch der Metaphysik geben aber noch manche literargeschichtliche Fragen auf, die durch die Erforschung des Aristoteles Latinus weiter geklärt werden müssen.

Die Tatsache, daß Albert als erster unter den lateinischen Philosophen des 13. Jahrhunderts die ganze nikomachische Ethik kommentierte, zeigt zugleich auch die Bedeutung des Kommentars an. In sachlicher und problemgeschichtlicher Hinsicht liegt die Bedeutung des Ethikkomentars Alberts in der entschiedenen Hinwendung zur Moralphilosophie des Aristoteles. Diese Hinwendung bedeutet die Abkehr von der *Ethica civilis*, der politischen Ethik der Stoa und die Hinkehr zur Individualethik des Aristoteles (mit der damit verbundenen Option für die *vita contemplativa* und die personale „subjektive“ Vollkommenheit). Diese geistesgeschichtliche Wende wird deutlich im Inhalt der drei ersten Bücher: in der Bestimmung des Moralwissens und der menschlichen Vollkommenheit (Glückseligkeit) (1. Buch), in der Analyse des Tugendbegriffes und in der individualethischen Wertung der „natürlichen Tugenden“ (2. Buch) und schließlich bei der Erörterung des sittlich-freien Handelns des Menschen, speziell bei der Darlegung der Tugenden der Tapferkeit und der Mäßigung (3. Buch).

Da ist noch ein anderer Gesichtspunkt, unter dem Alberts Ethikkommentar besonders interessant wird! Viele Gründe sprechen dafür, daß wir den Kommentar in der Nachschrift (Reportation) des Thomas von Aquin vor uns haben. Des Thomas Anteil an der Abfassung des Kommentars kann nur durch einzelne begriffsgeschichtliche Untersuchungen erhellt werden. Ein Vergleich der beiden vorliegenden Kommentare Alberts *Super Ethica* und *De anima* zeigt sehr bemerkenswerte Unter-

schiede, beispielshalber in der Frage nach der Einfachheit der Seele, Super Ethica I lect. 15 n. 89 ed. 79 b und De anima I tr. 2 c. 15 ed. 58 b, oder im Verständnis des intellectus agens, Super Ethica II lect. 4 n. 119 ed. 106 und De anima III tr. 3 c. 11 ed. 221–223, tr. 2 c. 18 ed. 205 a. Wie keine andere Schrift Alberts ist der Ethikkommentar für die Thomas-Interpretation bedeutsam.

Bochum

Ludwig Hödl

Klaus Ganzer: Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9). Köln/Graz (Böhlau) 1968. XII, 469 S., kart. DM 54.–

Ein wichtiges Kapitel päpstlicher Einflußnahme auf die Kirche ist die Besetzung der Bistümer. Direkte Einwirkung des Papstes auf romunmittelbare Bistümer gab es schon immer, die Ausdehnung auf die anderen Diözesen im 13. Jahrhundert ist Gegenstand dieser Untersuchung von Ganzer. Einerseits betrachtete er die Dekretalengesetzgebung und zieht auch die Kommentare der Kanonisten heran, andererseits geht er der Rechtswirklichkeit nach und sucht aus den Registern diejenigen Urkunden heraus, die Reservationen und andere päpstliche Eingriffe enthalten. Notwendig ist dabei der Standpunkt des Betrachters von der Kurie her bestimmt, nicht von der Geschichte des einzelnen Bistums. So bietet G. einen Ausschnitt aus dem Jurisdiktionsprimat, der eng mit dem Finanzwesen Roms verknüpft ist. Als Quellen bieten sich vor allem die Vatikanischen Register an, daneben die bei Potthast verzeichneten Papsturkunden. Die lokale Überlieferung wurde nur dann mit herangezogen, wenn sie bei Potthast genannt war. Richtig ist der Rückgriff auf die Originale der Register, da die Editionen bekanntlich teils erhebliche Mängel aufweisen. Wie weit mit praktischer Durchsetzung zu rechnen ist, wenn das Register die einzige Überlieferung bietet, muß man sich zumindest fragen.

Im *Liber Extra* sind die rechtlichen Bestimmungen zur Bischofswahl zusammengefaßt; das Reservations- und Provisionswesen wird bis Bonifaz VIII. gewohnheitsrechtlich weiterentwickelt. Die Mitwirkung des Papstes bei der Besetzung von Bistümern erfolgt durch Konfirmationen, Genehmigung von Postulationen, Entscheidung über Appellationen, Reservationen. Gregor IX. übte noch Zurückhaltung. Innocenz IV. nahm Reservationen kraft päpstlicher Vollgewalt vor und gebrauchte Wahlverbote als politische Kampfmittel gegen Friedrich II., nach dessen Tod die Ernennung der Bischöfe Siziliens durch den Papst beinahe zur Regel wurde. Ausführlicher abgehandelt wird noch die Problematik der *maior et sanior pars* (S. 12–16).

Das rechtliche Fundament (S. 52–69) boten Verstöße gegen die Bestimmungen der kanonischen Wahl oder Reservationen aus der *plenitudo potestatis*. Benefizienrecht und Bischofswahlrecht gehören zum Bereich des rein positiven Rechts in der Kirche. Daran ist der Papst wegen seiner Vollgewalt nicht gebunden. Für Dispensen vom geltenden Recht ist allerdings nach Innocenz IV. ein Grund notwendig, sonst muß eine *iusta causa* vorliegen. Hostiensis betont die sittliche Verantwortung des Papstes bei der Ausübung seiner Gewalt, und Aegidius Romanus fordert, der Papst solle nur „*ex causa rationabili*“ den Kapiteln die Wahl verunmöglichen. Die Praxis geht jedoch über diese Einwände hinweg. In der Dispositio von Provisionsurkunden wird die *plenitudo potestatis* zuerst unter Innocenz IV. als Begriff faßbar. In den Arengen spiegelt sie sich am deutlichsten in der Dekretale Clemens IV., „*Licet ecclesiarum*“ (= VI 3. 4. 2).

Bei der Untersuchung der Motive (S. 77–82) zeigt sich die Bedeutung des finanziellen Aspekts, in erster Linie der Servitien, wenn dafür auch die Quellengrundlage im 13. Jahrhundert noch nicht sehr breit ist. Doch spielen auch politische Gesichtspunkte eine Rolle, besonders bei Innocenz IV.

Der von den Zeitgenossen häufig, meist in satirischer Form geäußerte Widerspruch gegen Bestechlichkeit und Habsucht der Kurie betrifft die Mißstände bei den Provisionen auf niedere Pfründen, nicht die Reservationen von Bistümern. Die